

Rheingesez

vom 18. Juni 1987 (Stand 1. Januar 2010)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 7. Januar 1986¹ Kenntnis genommen und

erlässt

gestützt auf Art. 16 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890²

als Gesetz:³

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt Unterhalt, Bau und Wasserbaupolizei am:

- a) Rhein von Bad Ragaz bis St.Margrethen samt beidseitigen Sickerkanälen beim Diepoldsauer Durchstich;
- b) Alten Rhein von St.Margrethen bis zum Bodensee;
- c) Alten Rhein bei Diepoldsau.

² Soweit es keine besonderen Vorschriften enthält, wird das Wasserbaugesetz⁴ sachgemäss angewendet.

Art. 2 Rheinunternehmen a) Aufgaben

¹ Das Rheinunternehmen erfüllt die Aufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere:

- a) Massnahmen zum Schutz vor Hochwasser, bei Hochwassergefahr und bei Hochwasser;
- b) Unterhalt der Gewässer, der Bauten und der Einrichtungen;
- c) Bau und Unterhalt der südlichen Rheinbrücke am Diepoldsauer Durchstich;
- d) Verwaltung der Grundstücke des Unternehmens.

1 ABl 1986, 179.

2 Aufgehoben; nGS 25–61 (sGS 111.1).

3 Abgekürzt RhG. Vom Grossen Rat erlassen am 7. Mai 1987; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 18. Juni 1987; in Vollzug ab 1. Januar 1988.

4 sGS 734.11.

734.21

Art. 3 *b) Rechtsnatur und Rechtsstellung*

¹ Das Rheinunternehmen ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Staates mit eigener Rechtspersönlichkeit.⁵

² Es untersteht dem zuständigen Departement⁶. Der Regierungsrat regelt die Organisation.

Art. 4 *c) beratende Kommission*

¹ Der Regierungsrat ernennt eine beratende Kommission.

² Sie besteht aus:

- a) einem aussenstehenden Ingenieur mit Erfahrung im Wasserbau als Präsident;
- b) vier Vertretern der Gemeinden, je einer aus den Bezirken Unterrheintal, Oberrheintal, Werdenberg und Sargans;
- c) zwei Vertretern von Vereinigungen, die sich in ideeller Weise dem Natur- und Landschaftsschutz widmen.

Art. 5 *d) Kostentragung*

¹ Die Ausgabenüberschüsse tragen:

- a) der Staat zu 75 Prozent;
- b) die politischen Gemeinden im Perimetergebiet zu 25 Prozent.

Art. 6 *e) Rheinfond*

¹ Die Rechnung wird über den Rheinfond ausgeglichen.

Art. 7 *Rheinperimeter* *a) Umgrenzung*

¹ Der Rheinperimeter umfasst das Gebiet nach dem Umgrenzungsplan vom 20. März 1985.

Art. 8* *b) Höhe der Beiträge*

¹ Die Perimeterbeiträge der politischen Gemeinden werden bemessen nach:

- a) Perimeterfläche;
- b) Einwohner im Perimetergebiet.

² 1 km² Perimeterfläche und 200 Einwohner im Perimetergebiet ergeben je einen Perimeterpunkt. Massgebend ist das amtlich veröffentlichte Ergebnis der letzten eidgenössischen Volkszählung.

5 Vgl. Art. 43 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

6 Baudepartement; Art. 25 lit. d GeschR, sGS 141.3.

Art. 9 *c) Festsetzung und Fälligkeit*

¹ Das zuständige Departement⁷ setzt die Perimeterbeiträge der politischen Gemeinden unter Berücksichtigung der mutmasslichen Kosten des Rheinunternehmens für längstens fünf Jahre fest.

² Die Perimeterbeiträge sind jährlich im voraus fällig.

Art. 10 *Kosten der Internationalen Rheinregulierung*

¹ Der Staat trägt die Kosten der Internationalen Rheinregulierung nach Abzug der Bundesbeiträge.

Art. 11 *Strassen und Wege*

¹ Bau und Unterhalt von Strassen und Wegen richten sich nach dem Strassengesetz.⁸

Art. 12 *Wasserwehr*

¹ Die politischen Gemeinden im Perimetergebiet sind wasserwehrpflichtig. Der Regierungsrat regelt diese Pflicht durch Verordnung.

Art. 13 *Verfügungen*

¹ Das zuständige Departement⁹ erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen.

Art. 14 *Aufsicht*

¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt das Rheinunternehmen.

Art. 15 *Rheintaler Binnenkanal-Unternehmen*

¹ Die beteiligten politischen Gemeinden sind für das Rheintaler Binnenkanal-Unternehmen verantwortlich. Massgebend ist das Wasserbaugesetz.¹⁰

Art. 16 ¹¹

7 Baudepartement; Art. 25 lit. d GeschR, sGS 141.3.

8 sGS 732.1.

9 Baudepartement; Art. 25 lit. d GeschR, sGS 141.3.

10 sGS 734.11.

11 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

734.21

Art. 17 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Es werden aufgehoben:

- a) das Gesetz betreffend eine durchgreifende Rheinkorrektion vom 21. April 1859;¹²
- b) der Grossratsbeschluss betreffend die Rheinkorrektion und den Rheintaler Binnenkanal vom 16. Mai 1893;¹³
- c) der Grossratsbeschluss über die Verwendung des Rheinauenfondes und die Liquidation der Kranken- und Unfallversicherungskassen der st.gallischen Rheinkorrektion und des Rheintaler Binnenkanales vom 15. Mai 1924;¹⁴
- d) der Grossratsbeschluss über den Verzicht auf die Rückforderung von Staatsbeiträgen an die st.gallische Rheinkorrektion und über die Liquidation der Rheinkorrektionsrechnung vom 24. Oktober 1945.¹⁵

Art. 18 *Vollzugsbeginn*

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.

12 nGS 21–106 (sGS 734.21).

13 nGS 21–107 (sGS 734.211).

14 nGS 21–108 (sGS 734.211.1).

15 nGS 21–109 (sGS 734.211.2).

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	22-64	18.06.1987	01.01.1988
Art. 8	geändert	44-116	17.05.2009	01.01.2010

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
18.06.1987	01.01.1988	Erlass	Grunderlass	22-64
17.05.2009	01.01.2010	Art. 8	geändert	44-116